



Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Hinweis: Bewirtung von Hochzeitsgesellschaften FAQ

**Wir versuchen unserer Hochzeit zu planen - gelten die 20 Personen ausschließlich für die Trauung?
Wie ist bei anschließenden Feiern (privat oder in der Gastronomie) zu verfahren. Gelten die
Regelungen der 20 Personen, oder die Regelungen der zwei Hausstände, die sich treffen dürfen?**
Für den schönsten Tag im Leben sind die Beschränkungen schon schwer genug. Die Teilnahme an Hochzeitsfeiern ist nach § 3 Ziff. 11 der VO (Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus) bis zu 20 Personen des engsten Familien- und Freundeskreises gestattet, unabhängig von den Hausständen. Dies gilt dann sowohl im Privatbereich als auch im Restaurant. Dort ist es auch möglich, sich an einen großen Tisch zu setzen – vorausgesetzt, der Wirt oder die Wirtin lässt dies zu.

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html